

gelegen hätte. Entscheidend dürfte aber ein anderes Moment sein. Gewiß ging der genannte Grundsatz als Anspruch auf Pseudoisidor zurück, in Deutschland wurde er jedoch erst von Innocenz III. zur Geltung gebracht²²⁾. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß Cölestin — selbst wenn er grundsätzlich der Meinung gewesen sein sollte, es läge ein Verstoß gegen den Translationsgrundsatz vor — trotz allen Wohlwollens für Erzbischof Hartwig²³⁾ bei der von ihm beobachteten vorsichtigen Haltung gegenüber Kaiser Heinrich VI.²⁴⁾ nicht die Absicht hatte, diesen Grundsatz in Deutschland einzuführen und zur Geltung zu bringen. So ist in seinen Briefen eine Translation als Anklagepunkt nicht zu erwarten.

Damit stehen einer Wahl des Schleswiger Bischofs, die in Bremen betrieben, in Wirklichkeit aber von den nachfolgenden Ereignissen überholt worden war und so zu keiner Neubesetzung des Erzstuhls geführt hatte, keine Bedenken entgegen.

Für die Glaubwürdigkeit des von Arnold berichteten Geschehens spricht sodann, daß der Chronist in jenen Tagen Abt in Lübeck war und seine sonst guten Kenntnisse von den Ereignissen in Bremen wohl von Bischof Dietrich von Lübeck bezog, der gebürtiger Bremer war, in der Stadt viele Verwandte und Bekannte besaß und so über die dortigen Verhältnisse und Ereignisse stets gut unterrichtet war²⁵⁾. Zudem erfährt seine Darstellung eine gewisse Bestätigung durch zwei Notizen der isländischen Annalen. Sie vermerken zum Jahre 1192: Waldemar, Erzbischof von Bremen, floh aus Dänemark. Und zum Jahre 1193 haben sie den Eintrag: Erzbischof Waldemar gefangen²⁶⁾.

Die Vorgänge in Bremen können nur den letzten Monaten 1192 oder den ersten Monaten des nachfolgenden Jahres angehören, da bei dem Aufenthalt des Kardinallegaten Cinthius in Bremen im Herbst 1192

²²⁾ A. Hauck, KG Deutschlands 4 (1953) S. 758 f. mit Anm. 3. 4.

²³⁾ Arnold V 21 S. 185; May, Regesten Nr. 659; Hamburgisches UB, hg. von J. M. Lappenberg, 1 (1842, Neudruck 1907) S. 263 Nr. 301.

²⁴⁾ Vgl. J. Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 3 (1952) S. 273—279; ders., Heinrich VI. und die römische Kirche, MIOG 35 (1914) S. 566—571 (Wiederabdruck als Monographie 1962, S. 91—96).

²⁵⁾ Arnold V 11 S. 159.

²⁶⁾ Ex annalibus Islandicis (MGH SS 29, 1892) S. 260 z. J. 1192: *Valdimarr erchibiskup af Brimum flyði or Danmørku*; z. J. 1193: *Valdimar erchibiskup fanginn*. Beide Notizen sind selbständige Nachrichten, die zur Zeit des Geschehens aufgezeichnet worden sind (s. MGH SS 29, 252). Die laufende Eintragung macht unwahrscheinlich, daß der Schreiber bereits die Wahl von 1207/8 kannte und auf Grund dieser Waldemar als Erzbischof von Bremen bezeichnete. Es muß vielmehr angenommen werden, daß der Annalist um die von Arnold zu 1192 und 1193 geschilderten Vorgänge wußte.